

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.1995

Geschäftszahl

95/03/0130

Rechtssatz

§ 45 Abs 4 StVO idF BGBl 1994/518 knüpft - wie die Vorgängerbestimmung - am Wohnsitz an. Das Tatbestandsmerkmal "in dem ... Gebiet wohnt" entspricht inhaltlich dem "in dem ... Gebiet wohnhaft ... sein" iSd § 45 Abs 4 StVO vor der 19ten

StVONov, welches dahingehend zu verstehen ist, daß der Antragsteller im betreffenden Gebiet einen Wohnsitz haben muß (Hinweis E 8.11.1995, 94/03/0245). Hinsichtlich der örtlichen Anknüpfung eines Antragsteller ist durch die 19te StVONov als zusätzliches und einschränkendes Kriterium normiert worden, daß der Antragsteller in dem betreffenden Gebiet auch den Mittelpunkt der Lebensinteressen haben muß. § 45 Abs 4 StVO stellt auch idF der 19ten StVONov ua auf das Vorliegen eines "animus domiciliandi" ab.